

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VIII. —

Breslau, den 28sten Februar 1816.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 5. enthält:

- (No. 330.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 3ten Januar dieses Jahres, die von Subaltern = Officieren Behufs ihrer Association bei der Officier = Wittwen = Casse auszustellenden Wechsel betreffend;
- (No. 331.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 5ten Januar dieses Jahres, daß die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings frey gegeben seyn soll;
- (No. 332.) Den General = Pardon für alle Deserteurs, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene, jetzt Preussische Unterthanen, welche aus den vormals Herzögl. Nassauschen Landen und aus Schwedisch = Pommern gebürtig sind. Vom 7ten Januar 1816.
- (No. 333.) Die Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten Januar 1816.

- (No. 334.) Die Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormalig Französischen, jetzt Preussischen Provinzen am Rhein. Vom 27sten Januar 1816. und
- (No. 335.) Die Verordnung, die von Sachsen übernommenen Kassenbillets betreffend. Vom 15ten Februar 1816.

B e k a n n t m a c h u n g

in Betreff der, von des Königs Majestät über die guten Gesinnungen der Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements bei Gelegenheit der Friedens-Feyer geäußerten Allerhöchsten Zufriedenheit.

Die unterzeichnete Regierung genügt mit dem lebhaftesten Vergnügen dem Befehle Seiner Majestät, den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements die Aeußerung des Allerhöchsten Wohlwollens, wegen den am Friedens-Feste an den Tag gelegten patriotischen und wohlthätigen Gesinnungen öffentlich bekannt zu machen, durch Mittheilung nachstehender Allerhöchsten Cabinets = Ordre de date Berlin den 15ten Febr. 1816.

Die mannichfachen Beweise, welche, nach dem Zeitungs-Bericht der Breslauer Regierung vom verflossenen Monat, die Einwohner ihres Departements am Friedens-Feste von ihren guten Gesinnungen, und ihrer Neigung zur Wohlthätigkeit gegeben haben, sind Mir sehr erfreulich gewesen, und Ich beauftrage hiedurch die Regierung, diese Aeußerung Meines Wohlwollens öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 15ten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

Breslau, den 24ten Februar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 64. Wegen der im Königreich Polen dessen Bewohnern zu Reisen ins Ausland zu ertheilenden Pässe.

Das Königl. Polizei-Ministerium hat unterm 26. v. M. uns benachrichtiget, daß der Statthalter des Königreichs Polen unterm 31. December v. J. eine Verordnung erlassen, welche in Betreff der den Einwohnern dieses Königreichs zu Reisen ins Ausland zu ertheilenden Pässe folgende Bestimmungen enthält:

- 1) Die Pässe zur Reise über die Grenze des Königreichs werden in Warschau durch die Section der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern und der Polizei auf Stempelpapier zu 6 Floren ertheilt, und in polnischer Sprache ausgefertigt; doch kann auch eine Uebersetzung davon in der Sprache des angrenzenden Landes beigelegt werden.
- 2) Die Präfecten in den Departements, den zu Warschau ausgenommen, sind be-mächtigt, den in ihrem Departement angeessenen oder auch wohnhaften Bürgern, Pässe nach auswärts in einer ihnen mitgetheilten Form auf Stempelpapier zu 6 Floren zu ertheilen.
- 3) Um den drei Meilen von der Grenze angeessenen oder wohnhaften unverdächtigen Personen ihr Verkehr zu erleichtern, sollen die Unter-Präfecten der Grenz-Districte, wenn sie von ihren resp. Präfecten dazu autorisirt werden, bei eigener Verantwortlichkeit, ihnen Pässe, theils zu ihren Privat-Geschäften, theils auch zum Transport von Getreide und andern Erzeugnissen, in soweit deren Ausfuhr nicht verboten ist, und insofern der, welcher den Paß verlangt, in dem District des Unterpräfecten ansäßig oder wohnhaft ist, auf Stempelbogen von 6 Gulden ertheilen.
- 4) Auch sollen die Präfecten, die Präsidenten und Maires der Städte, so wie die Maires der drei Meilen von der Grenze gelegenen Gemeinen ermächtigt sein, unverdächtigen in ihren Bezirken angeessenen oder wohnhaften Personen, zwar nicht Pässe, wohl aber Certificate, um über die Grenze auf einige Zeit, aber nicht länger als Acht Tage, zu gehen, unentgeltlich zu ertheilen.

Diese Maasregel geht besonders auf Leute, die einen benachbarten Markt oder Jahrmarkt in der Absicht besuchen, Produkte ein- oder auszuführen.

Sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden hiermit angewiesen, wenn Bewohner des Königreichs Polen, die in Gemäßheit dieser Verordnung ihnen ertheilte Pässe als Certificate vorzeigen, solche, wenn sie bei genauer Prüfung richtig befunden worden, zu respectiren.

Noch wird bemerkt, daß das Königl. Polizei-Ministerium dahin angetragen hat, daß diesen Pässen nicht allein das Signalement des Inhabers, sondern auch eine deutsche Uebersetzung beigefügt werde.

P. D. VII. Febr. 765. Breslau den 13. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 65. Wegen der dem Magistrat zu Patzkau ertheilten Erlaubniß, den aus dem befreundeten Auslande einwandernden Künstlern und Handwerksgefelln Eingangspässe zu ertheilen.

Da dem Magistrat zu Patzkau wegen der zu weiten Entfernung von Glas und Reisse gestattet worden, nach der Verordnung vom 25. Mai 1814 (Amtsblatt von 1814 Seite 255.) den aus dem befreundeten Auslande einwandernden Künstlern und Handwerksgefelln Eingangspässe im Auftrage der Königl. Regierung, unter den vorgeschriebenen Robalitäten zu ertheilen; so wird solches den sämtlichen Polizey-Behörden bekannt gemacht.

P. D. VII. 808 Febr. Breslau, den 14ten Februar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 66. Betrifft die Nachweisung von Dominial-Possessions-Veränderungen.

Da die vierteljährig einzureichenden Nachweisungen von Dominial-Possessions-Veränderungen fürs 4. Quartal 1815 bis jetzt noch aus den wenigsten Creisen eingegangen sind, so werden die damit rückständigen Landrätthlichen Officia hiermit erinnert, diese Nachweisungen binnen längstens 14 Tagen einzureichen; im allgemeinen aber wird zugleich festgesetzt, daß die künftigen dießfälligen Nachweisungen jedesmal Ende März

Juni
September
und December } eines jeden Jahres,

bei Vermeidung der deshalb festgesetzten Termin-Etrafe, nach mitfolgendem Schema angefertigt, ohnfehlbar anhero eingesandt werden müssen.

P. VII. Febr. 828. Breslau, den 15ten Februar 1816.

Policy-Deputation der Breslauer Regierung.

S c h e m a

der im ten Quartal 18 vorgekommenen Dominial-Possessions-Ver-
änderungen im N. N. Kreise.

No.	Namen der Herrschaft od. des einzeln. Gutes.	Namen des bisherigen Besitzers.	Namen des neuen Besitzers.	Titel der neuen Possession.	Wenn die Natural-Tradition geschehen.	Erwerbspreis			Sonstige Anmerkungen.
						in Gold.	in Silber.	in Staats-Papieren.	

Nro. 67. Betrifft die Passirschein-Ertheilung über ausgehende Fäßer, mit geprägtem Gold und Courant.

Um bei der durch die Königl. Verordnung vom 7. v. M. wieder frei gegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants zu verhüten, daß die ausgehenden Fäßer mit solchem Golde an der Grenze durch Deffnung, die überdies bedenklich seyn würde, nicht aufgehalten werden, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 24. ejusd. m. nachgegeben worden:

daß die zur Ausfuhr bestimmten Fäßer mit Gold und Courant, wenn sie am Abfuhrort vor dem Abgange zum Nachhause oder Accise-Amt gebracht, dort nach geschehener Revision gehdrig plombirt, sobald aber Passirscheine darü-

darüber ertheilt, gegen deren Vorzeigung hiernächst die Fässer nach erfolgter Prüfung der Plomben und Abschneidung derselben, ungehindert über die Grenze zu lassen sind.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß des handelnden Publikums bringen, weisen wir die Accise- und Grenz-Zoll-Ämter an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Pl. XXIV. Febr. 502.

A. D. III. Febr. 98.

) Breslau, den 15ten Februar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 68. Die Ersatzzoll-Freiheit der Glasbrocken betreffend.

Auf den Grund eines aus dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 14. December pr. a. ergangenen Rescripts, wird dem Publiko, imgleichen den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements, und zwar Ersterem nachsichtlich, Letzteren aber zur Achtung hierdurch bekannt gemacht:

daß die aus der Fremde eingehenden Glasbrocken zum Betriebe einländischer Glashütten, vom Ersatzzoll befreit sein sollen.

A. D. VI. Februar 239. Breslau, den 19ten Februar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 69. Verbot wegen des sogenannten Eau de la Chine.

Das seit einiger Zeit in den Handel gekommene, aus Höllenstein in Rosenwasser aufgelöst verfertigte Eau de la Chine, ist ein, bei unvorsichtigem Gebrauche, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheiliges Mittel, weshalb es in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts zum freien Handel von nun an verboten wird. Auch darf der Höllenstein nur unter denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die andern Gifte, debittirt werden.

P. X. Febr. 145. Breslau, den 8ten Februar 1816.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 70. Betrifft die Befreiung der Geistlichen und Schulbedienten von Communal-Lasten und Abgaben.

In Gefolge eines Rescripts des hohen Ministerii der Finanzen vom 21. Januar c., wird in Bezug auf das Publikandum vom 3. Dec. 1816. No. 345. des Amtsblatts, zu Vermeidung von Mißdeutungen, sämmtlichen mit Erhebung der Accise und Land-Consumtions-Steuer beauftragten Beamten hiermit bekannt gemacht, daß die Geistlichen und Schulbedienten, nicht in die Accise-Freiheiten und Accise-Bergütigungen zurücktreten, die sie bis zum Jahre 1806 genossen haben, da sie für diese schon sehr reichliche fixirte Entschädigungen erhalten haben.

G. XXII. Febr. 504. Breslau, den 15ten Februar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Breslau.

Nro. 3. Verordnung, wie bei den von dem Ober-Landes-Gericht ausgehenden Insinuationen zu verfahren.

Nachstehendes Avertissement:

Nachdem zur Erleichterung der bei der unterzeichneten Königl. Ober-Amts-Regierung Recht nehmenden Partheien festgesetzt worden ist, daß in Fällen, wo die Insinuation einer Verordnung nicht durch einen besondern Boten geschieht, solches durch die zunächst gelegene, von der hiesigen Ober-Amts-Regierung ressortirende und brevi manu von der hiesigen Ober-Amtlichen-Kanzley um die Insinuation zu requirirende Unter-Gerichts-Behörde geschehen soll; so wird solches sämmtlichen Justiz-Räthen und Untergerichts-Behörden hiesigen Ober-Amts-Regierungs-Departements mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht: einer jeden solchen Requisition der Ober-Amtlichen Kanzley allhier gehörig Folge zu leisten, das erhobene Documentum insinuationis mittelst Couverts an die Ober-Amtliche Registratur zu befördern, für die Insinuation

bloß die etwanigen baaren Auslagen an Meilen-Geldern oder dergleichen, nebst den Copialien in Rechnung zu stellen, und sich solche durch die Post einzuziehen. Wornach sich also zu achten.

Signatum Breslau, den 15ten März 1805.

Königlich Preuß. Ober- = Amts- = Regierung,
wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch zur Nachsicht in Erinnerung gebracht. Breslau, den 2ten Februar 1816.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 3. Wegen Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Auf den Befehl des Chefs der Justiz vom 1. d. M. werden die sämtlichen Untergerichte in Oberschlesien von neuem angewiesen, in allen Fällen, wo ein Gericht einen Erbfall zur Stempel-Berichtigung an eine andere Behörde abgiebt, das abgebende Gericht sich die Nummer unter welcher der Erbfall in die Tabelle dieser Behörde aufgenommen worden ist, anzeigen zu lassen, um in seiner eignen Erbschafts-Stempel-Tabelle diese Nummern zum Behuf der Controlle mit anzuführen.

Brieg den 13. Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober = Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission.

Nro. 2. Wegen Einsendung der Beköstigungs-Kosten-Liquidationen.

In Bezug auf die Verordnung vom 16. Januar c. a. im III. Stück des Amtsblatts sub No. 27., werden sämtliche Landrätbliche Officia und betreffende Magisträte in dem Breslauischen Regierungs-Departement, hiermit aufgefordert, die etwa noch rückständigen Liquidationen der Beköstigungs-Kosten, für die in dem
Zeit-

Zeitraume vom 1. Mai bis ult. Dec. a. pr. verpflegten, sowohl vaterländischen, als auch fremdherrlichen Truppen, in vorgeschriebener Form nunmehr spätestens bis zum 12. März a. c. einzureichen, da die Verichtigung dieser Forderungen noch zum Ressort der Königlich Provinzial-Kriegs-Commission gehört, welche alsdann ihre Geschäfte zu schließen wünscht. Breslau, den 22sten Februar 1816.
Königl. Provinzial-Kriegs-Commission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Cämmerer Johann Münnich zu Wünschelburg, ist auf anderweite 6 Jahre wiederum gewählt worden.

Der Handelsmann Ignaz Gyrdt, der Kaufmann Joseph Pohris und der Färbermeister Johann Gottfried Ulner zu Wünschelburg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der zeitherige Stadtverordnete, bürgerliche Hausbesitzer und Tuch-Fabrikant Joseph Hancke zu Patschkau, zum unbesoldeten Rathmann und Stadt-Gerichts-Depositario daselbst.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Fleischermeister Johann Friedrich, zu Schönberg, ist aufs neue in eben der Qualität wiederum gewählt worden.

Der zeitherige Polizey-Bereuter Sperling, zum Landdragoner im Oppeln-schen Kreise.

Der Unteroffizier der Genös'd-armerie, Schmeißer, zum Polizey-Bereuter im Oppeln-schen Kreise.

Der Rector Grögor in Löwen, zum Pastor zu Laugwitz und Bärzdorff, Briesg-schen Kreises.

Der Brigade-Prediger Pücher, zum Pastor zu Quickendorff, Frankenstein-schen Kreises.

Der Seminarist Schwarz, zum Schul-Adjutant in Wartenberg.

L o b e s f a l l.

Der Vicarius Czebulla, zu Groß-Strehlig.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der zu Freyburg gestorbene Getreide-Händler Gottlieb Senek, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Schule 100 Rthlr. und der dasigen evangelischen Kirche 20 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Der auf dem Hinterbohme zu Breslau gestorbene Einwohner Johann Joseph Reichhahn, hat in seinem Testamente dem hiesigen Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter 100 Rthlr. und an das Hospital zum heiligen Lazarus hier selbst vor dem Dhlauerthore 50 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Der zu Reichenbach gestorbene Bäckermeister Christian Gottlob Igner, hat in seinem Testamente der dortigen evangelischen Pfarr-Kirche 10 Rthlr., der katholischen Kirche 2 Rthlr. und dem dortigen Hospital 1 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Dhlau gestorbene Bürger-Wittve Eva Mochin, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der evangelischen Pfarrkirche ein Legat von 5 Rthlr. und dem großen Hospital daselbst 5 Rthlr.; ferner

der Kaufmann Johann Gottlieb Hellmann, der Stadt-Pfarr-Kirche 100 Rthlr. und dem Hospital 100 Rthlr. Courant; ingleichen

die verwitwete Chirurgus Säckelin, der evangelischen Pfarrkirchen-Casse, zu Errichtung der Mädchenschule 10 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Der Kaufmann und Gutbesitzer Carl Heinrich Schwarz auf Koslitz, hat in seinem hinterlassenen Testamente der hiesigen allgemeinen Armen-Verpflegung 50 Rthlr. für die Armen vermacht.
